



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Abschiebungshaftanstalt Pforzheim

Besuch vom 11. Juli 2019

Az.: 234-BW/I/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Beschwerdemanagement	3
II	Besonders gesicherter Haftraum.....	3
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
IV	Fesselung.....	4
V	Gepäck.....	4
VI	Medizinische Versorgung.....	5
1	Psychologisch-psychiatrische Betreuung.....	5
2	Substitutionsbehandlung.....	5
VII	Misshandlungsvorwürfe.....	5
VIII	Sprachmittlung.....	6
IX	Zugang zum Recht	6
D	Weiterer Vorschlag	7
	Systematische Erfassung von Beschwerden und besonderer Vorkommnisse	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 11. Juli 2019 die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Jugendstrafvollzugsanstalt. Die Einrichtung verfügt derzeit über eine Belegungsfähigkeit von 51 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 47 Personen belegt. Es werden ausschließlich männliche Personen ab einem Alter von 18 Jahren in der Abschiebungshafteinrichtung untergebracht. Die Personen bleiben nach Aussage der Einrichtung im Durchschnitt 33 Tage in der Einrichtung.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag an und traf um 9:15 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Besuchsdelegation besichtigte die Aufnahmestation, den Freistundenhof, einen besonders gesicherten Haftraum, einen Besucherraum, das Arztzimmer, mehrere Stationen mit den dortigen

Hafträumen und Sanitäranlagen, Küchen und Gemeinschaftsräume, die Werkstatt, ein Internetcafé, einen Waschraum, die Bibliothek und Sporträume.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, Mitarbeitenden, einem Sanitäter und dem Sozialarbeiter. Zudem nahm sie Einsicht in die Akten von zwei Gefangenen. Die Einrichtungsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

In der Einrichtung werden keine Fixierungen von Gefangenen vorgenommen. Dies wird begrüßt.

Positiv zu erwähnen ist, dass die Gefangenen ihre privaten Mobiltelefone benutzen dürfen, so dass der Kontakt zu den Angehörigen aufrechterhalten werden kann.

Begrüßenswert ist zudem die Vielzahl an Beschäftigung, die den Gefangenen angeboten wird. Die Betroffenen können sich abgesehen vom Nachteinschluss frei in der Einrichtung bewegen und sowohl den Hof mit Fußballfeld, Sporträume und die Bibliothek nutzen. Die Nutzung der Werkstatt und des Internetcafés sind zeitlich und in der Personenanzahl begrenzt.

Unter den Mitarbeitenden gibt es einen Anti-Aggression- und Deeskalationstrainer, der die anderen Mitarbeitenden darin schult, Gewalt zu vermeiden.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Beschwerdemanagement

Auf den Stationen gab es zum Zeitpunkt des Besuchs für die betroffenen Personen keine Möglichkeit, eine Beschwerde anonym vorzubringen. Die Beschwerden, die die Einrichtung erreichen, werden nicht statistisch erfasst.

Es wird empfohlen, eine Möglichkeit zu schaffen, anonym Beschwerden abzugeben. Außerdem sollen Beschwerden zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet werden, um gegebenenfalls Häufungen festzustellen und entsprechend Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

II Besonders gesicherter Haftraum

In der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim gibt es einen besonders gesicherten Haftraum, der jedoch über keine Sitzgelegenheit verfügt.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder auf dem Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz eines überzogenen Schaumstoffwürfels als Sitzgelegenheit im besonders gesicherten Haftraum.

Die Nationale Stelle empfiehlt, eine Sitzgelegenheit in dem besonders gesicherten Haftraum zur Verfügung zu stellen.

III Durchsuchung mit Entkleidung

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass alle Gefangenen bei Zugang in die Abschiebungshafteinrichtung unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden. Einzelfallentscheidungen würden nicht getroffen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.¹ Daher darf eine Durchsuchung nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz Baden-Württemberg enthält keine solche Ermächtigungsgrundlage.

Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.²

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur aufgrund eines Gesetzes vorzunehmen. Die Nationale Stelle bittet diesbezüglich um Aufklärung.

Eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, darf nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorgenommen werden. Nicht gleichgeschlechtliche Bedienstete dürfen hierbei nicht anwesend sein. Da es sich bei der Maßnahme um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind. Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

IV Fesselung

Im Falle der Notwendigkeit einer Fesselung einer Person in der Abschiebungshafteinrichtung werden metallene Handfesseln verwendet.

Bei der Verwendung metallener Handfesseln können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen im Freiheitsentzug Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.³

V Gepäck

Die Bediensteten vor Ort berichteten der Besuchsdelegation, dass es immer wieder vorkomme, dass abzuschiebende Personen ohne ihr Gepäck zugeführt werden, da sie beispielsweise auf der Straße aufgegriffen werden und ihnen keine Gelegenheit zum packen persönlicher Gegenstände gegeben wird.

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az: 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

² VG Köln, Urteil vom 25. November 2015, Az: 20 K 2624/14; Landgericht Hamburg, Entscheidungen über Beschwerden gegen G20-Ingewahrsamnahmen vom 18. Juni 2018, URL: <http://justiz.hamburg.de/pressemitteilungen/11228482/pressemitteilung-2018-06-18-olg-01/> (zuletzt abgerufen am 11.09.2019).

³ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

Weder die Inhaftierung noch die darauffolgende Abschiebung einer Person dürfen zum Verlust des Eigentums der Betroffenen führen.

Jeder abzuschiebenden Person soll ermöglicht werden, persönliche Gegenstände einzupacken. In Fällen, in denen dies bei der Abholung nicht erfolgt ist, soll die Einrichtung darauf hinwirken, dass die Person diese Möglichkeit vor ihrer Abschiebung erhält.

VI Medizinische Versorgung

1 Psychologisch-psychiatrische Betreuung

Die Einrichtung wird regelmäßig von einem Vertragsarzt aufgesucht, der sowohl Orthopäde als auch Chirurg ist. Psychiatrische Beschwerden könnten nach Angabe der Einrichtungsleitung nur dann behandelt werden, wenn diese einen Krankenhausaufenthalt rechtfertigen würden. Für psychologische Behandlungen gäbe es laut der Einrichtung keine Notwendigkeit, da die Aufenthaltsdauer der Betroffenen hierfür zu kurz sei.

Da Gefangene in Abschiebungshaft vielfach traumatisierende Erfahrungen auf der Flucht gemacht haben und die Abschiebung in das Herkunftsland häufig mit Angst besetzt ist, ist der Bedarf an psychologischer Betreuung in solchen Einrichtungen in der Regel hoch. Andere Einrichtungen wie beispielsweise die Abschiebungshaftanstalt Eichstätt in Bayern verfügen aus diesem Grund über einen eigenen psychologischen Fachdienst mit zwei Stellen.

Es muss sichergestellt sein, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten für psychische Beeinträchtigungen eine angemessene psychologische oder psychiatrische Betreuung erfolgt.

2 Substitutionsbehandlung

Während des Besuchszeitpunktes befand sich eine Person in der Einrichtung, die aus dem Strafvollzug in die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim gekommen war. Diese war drogenabhängig und hatte im Strafvollzug eine Substitutionsbehandlung erhalten. Zum Besuchszeitpunkt war die Fortsetzung der Behandlung nicht sichergestellt und es entstand der Eindruck, dass der Betroffene unter Entzugserscheinungen litt.

Personen im Freiheitsentzug haben einen Anspruch auf eine umfassende und angemessene medizinische Versorgung.⁴ Entzugserscheinungen können schmerzhaft und lebensbedrohliche Symptome auslösen.

Es wird dringend empfohlen, die Aufrechterhaltung von Substitutionsbehandlungen vor Übernahme der betroffenen Person sicherzustellen.

VII Misshandlungsvorwürfe

Der Besuchsdelegation wurden von mehreren Gefangenen Vorfälle von Polizeigewalt geschildert und sowohl Wunden als auch Hämatome gezeigt. Es fand sich keine entsprechende Dokumentation der Verletzungen in den medizinischen Akten dieser Personen. Entsprechenden Vorwürfen gebe die Einrichtung nicht an zuständige Stellen weiter.

⁴ EGMR, Wenner ./ Deutschland, Urteil vom 1. September 2016, Individualbeschwerde Nr. 62303/13, Rn. 58.

Ein wesentliches Element der Prävention von Übergriffen durch Bedienstete ist, dass Fehlverhalten aufgedeckt, verfolgt und bestraft wird. Staatliche Einrichtungen sind verpflichtet, Misshandlungsanzeichen zu dokumentieren.⁵ Nur so kann die betroffene Person Vorwürfe von Misshandlung nachweisen.

Die Nationale Stelle empfiehlt, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Vorfälle von Misshandlungen durch Bedienstete, über die die Abschiebungshafteinrichtung Kenntnis erlangt, nachgegangen wird. Körperliche Verletzungen sind umfassend zu dokumentieren.

VIII Sprachmittlung

Die Einrichtung verfügt über ein Videodolmetschersystem. Dies ermöglicht bei Sprachproblemen, Gefangene in einer für sie verständlichen Sprache zu informieren und ihnen zugleich auch eine Rückfragemöglichkeit zu bieten. Jedoch wurde in Gesprächen deutlich, dass dieses System nicht in jedem Fall genutzt wird. Beispielsweise käme es bei Gesprächen mit dem Sozialdienst zu Übersetzungen durch Mitarbeitende oder anderen Gefangenen.

Sowohl um Vertraulichkeit als auch um eine korrekte Übersetzung zu gewährleisten, ist bei Sprachproblemen stets das Dolmetschersystem zu verwenden. Es ist zu prüfen, warum eine Nutzung nicht in jedem Fall erfolgt.

IX Zugang zum Recht

Mehrere Gefangene schilderten der Besuchsdelegation die fehlenden Möglichkeiten, rechtlichen Beistand zu erlangen. Es entstand der Eindruck, dass nicht jedem Gefangenen in Abschiebungshaft die Information erhalte, dass und wie sie eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen und wie sie diese erreichen kann. Die Kontakt- und Beratungsstelle für Geflüchtete in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim wird über die Caritas extern finanziert. Auch diese Organisation könnte bei der Vermittlung von Rechtsbeistand hilfreich sein. Dennoch war die Stelle nicht allen Betroffenen bekannt.

Nach Art. 19 Abs. 4 GG hat jede Person einen Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz vor der öffentlichen Gewalt. Daher erachtet die Nationale Stelle einen gesetzlich verankerten Vermittlungsanspruch der betroffenen Personen wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen für wichtig.⁶ Es soll den betroffenen Personen zumindest Informationen zur Verfügung gestellt werden, welche Stellen es für eine kostenlose Rechtsberatung gibt und wie sie diese kontaktieren können.

Den Betroffenen muss die Gelegenheit gegeben werden, eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Es wird empfohlen, den Gefangenen beispielsweise in der Hausordnung Informationen über kostenlose Möglichkeiten für eine allgemeine Rechtsberatung im Sinne einer Erstberatung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verfügung zu stellen.

⁵ Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 22. Februar 2001, A/RES/55/89, URL: https://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/55/89&Lang=E; Holger Furtmayr, Andreas Frewer, *Das Istanbul-Protokoll und die Dokumentation von Folter*, MenschenRechtsMagazin Heft 2/2008, S. 155 – 167, URL: https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/3417/file/mrmr3_02_online_2009_09_15.pdf.

⁶ § 6 Abs. 3 AHaftVollzG NRW.

D Weiterer Vorschlag

Systematische Erfassung von Beschwerden und besonderer Vorkommnisse

Die Nationale Stelle erbat während des Besuchs eine statistische Erfassung der Zwangsmaßnahmen und Suizide sowie Suizidversuche im vergangenen und im laufenden Jahr. Die Einrichtung übersandte der Nationalen Stelle daraufhin lediglich eine Liste mit allen durchgeführten Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum. Weder Maßnahmen der Absonderung noch der Fesselung werden statistisch erfasst. Die Einrichtung teilte zudem mit, dass es seit 2016 keine Suizide gegeben hätte und dass sonstige Selbstverletzungen nicht statistisch erfasst werden würden.

Die systematische Erfassung von besonderen Vorkommnissen wie Übergriffen und Selbstverletzungen sowie Zwangsmaßnahmen hat den Vorteil, dass die Anordnungen unter anderem nach Art der Maßnahme, Dauer und Grund abgerufen werden können. Auch kann die Entwicklung der Anzahl der Anordnungen von Zwangsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum nachverfolgt werden.

Es wird unter präventiven Gesichtspunkten angeregt, die besonderen Vorkommnisse in der Einrichtung statistisch zu erfassen und regelmäßig auszuwerten.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 5. November 2019